

**Carpevigo Holding AG**

mit dem Sitz in Holzkirchen

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München  
unter der Registernummer HRB 193885

betreffend die

**4,5 % p.a. Wandelanleihe 2011/2015**  
**über nominal EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro Fünfzehn Millionen)**  
**mit 4,5 % Zinsen jährlich und einer Laufzeit von 09.11.2011 bis 30.06.2021**  
**eingeteilt in 15.000.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen**  
**im Nennbetrag von je EUR 1,00, WKN: A1MA45, ISIN: DE000A1MA458**

(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle  
Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)

**ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG**

**Aufforderung zur Stimmabgabe**

durch den

**Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger**  
**Herrn Daniel Gonzenbach**

c/o HighValue Partners AG, Vaduz / Email: [gonzenbach@hvp.li](mailto:gonzenbach@hvp.li) / Fax-Nummer: +423 388 99 00

(der „**gemeinsame Vertreter**“)

**I. Aufforderung zur Stimmabgabe**

Der Gemeinsame Vertreter fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (die  
„**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung auf:

**Innerhalb des Zeitraums:**

**Beginn: Dienstag, 16. Februar 2021 um 00.00 Uhr (MEZ)**

**Ende: Freitag, 19. Februar 2021 um 24.00 Uhr (MEZ)**

und

**gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter**

(§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31.07.2009, "SchVG").

## **II. Erläuterungen**

*Nachfolgend werden die Hintergründe für die Beschlussfassung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge aus der Sicht des Gemeinsamen Vertreters allgemein erläutert. Der gemeinsame Vertreter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Erläuterungen alle Informationen zutreffend enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung bei Bedarf nach Konsultationen mit eigenen Beratern treffen.*

### **(1) Zum wirtschaftlichen Hintergrund**

Die Sanierungssituation dauert an. In 2016 war bei sämtlichen Anleihen der Gruppe eine Verlängerung um 5 Jahre sowie ein neuer Zinssatz in Höhe von 1,5 % beschlossen worden. Seit diesem Zeitraum sind die Gesellschaften ordnungsgemäß weitergeführt worden und die vorgesehenen Zahlungen an die Anleihegläubiger pünktlich erfolgt. Über den Fortgang der Sanierung ist im Rahmen turnusmäßiger Meetings mit den gemeinsamen Vertretern berichtet und das weitere Vorgehen jeweils abgestimmt worden. Mit der Zinszahlung am 30.9.2020 sind sämtliche Zinszahlungen aus den 2016er Beschlüssen ordnungsgemäß erfolgt.

Seit 2016 sind zu den von aktivischen Anleihegläubigern angestrebten Verfahren noch diverse weitere Prozesse hinzugekommen, die bei der Carpevigo Holding AG teilweise rechtskräftig gewonnen wurden und teilweise noch laufen. Um bei dieser Sachlage die bisherigen Sanierungs- und Konsolidierungsbemühungen im Interesse auch der Anleihegläubiger fortsetzen und weiter voranbringen zu können, ist eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe erforderlich, und Rechtssicherheit für eine Geltung des SchVG 2009 für die vorliegende Anleihe.

Vor diesem Hintergrund hat die CARPEVIGO Holding AG dem Gemeinsamen Vertreter und damit den Anleihegläubigern vorgeschlagen, einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um weitere fünf Jahre zuzustimmen. Die Zinsen sollen weiterhin bei 1,5 % p.a. liegen.

Der Gemeinsame Vertreter schließt sich diesem Vorschlag für die vorliegende Abstimmung ohne Versammlung an. Die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um 5 Jahre ist in einen wirtschaftlichen Zusammenhang zu stellen mit der Verlängerung der Laufzeit der weiteren Anleihen der Carpevigo Holding AG, sowie der Anleihe der Carpevigo AG und der Anleihen der Solar Finance Management AG. Sämtliche Gemeinsamen Vertreter befürworten die einheitliche Verlängerung aller Anleihen um weitere 5 Jahre. Eine Rückführungslösung zum 30.06.2021 ist nicht zuletzt im Hinblick auf die hinlänglich bekannten Probleme mit Berufsklägern nicht zu bewerkstelligen gewesen, sodass die Verlängerung der Laufzeit der Anleihen alternativlos erscheint.

### **(2) Zur rechtlichen Umsetzung**

Die rechtliche Umsetzung der Verlängerung der Laufzeit der Anleihe ist im Rahmen einer Restrukturierung nach dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) vorgesehen. Der Restrukturierungsplan wird gerade ausgearbeitet und soll nach Abschluss der vorliegenden Abstimmung ohne Versammlung auf den Weg gebracht werden. Für die vorliegende Anleihe und eine weitere Anleihe der Carpevigo Holding AG mit einem deutlich geringeren Volumen ist eine einheitliche Verlängerung

der Laufzeit um weitere 5 Jahre bei einer Beibehaltung des Jahreszinses von 1,5 % und der bisherigen Fälligkeit der Zinszahlungen (30.09. eines Jahres) beabsichtigt. Für die vorliegende Anleihe ist ferner beabsichtigt, aus Gründen der Rechtssicherheit eine neu formulierte Klausel über die Geltung des SchVG 2009 für diese Anleihe in die Anleihebedingungen einzufügen. Das Kernstück des Restrukturierungsplanes wird die Verlängerung der beiden Anleihen darstellen, da die Carpevigo Holding AG ansonsten nur sehr überschaubare Verbindlichkeiten hat und das Gesamtkonzept der Sanierung weiterhin darauf abzielt, die Gesellschaft und die Anleihen stabil zu halten und damit über den Kurs der Anleihe den wirtschaftlichen Wert für die Anleihegläubiger zu erhalten und zu befördern. Zu diesem Restrukturierungskonzept soll der gemeinsame Vertreter die Zustimmung für die Gesamtheit der Anleihegläubiger erklären.

Im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens werden die Anleihegläubiger durch den Gemeinsamen Vertreter nach der ebenfalls seit 1.1.2021 geltenden Regelung in § 19 Abs. 6 SchVG einheitlich vertreten. Im Außenverhältnis vertritt somit der Gemeinsame Vertreter die Gesamtheit der Anleihegläubiger bei den Abstimmungen über den Restrukturierungsplan.

Im Innenverhältnis ist der Gemeinsame Vertreter an Weisungen der Anleihegläubiger gebunden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SchVG). Die vorliegende Abstimmung betrifft dieses Innenverhältnis und hat also eine interne Weisung an den Gemeinsamen Vertreter zum Gegenstand. Der Sache nach geht es um die interne Meinungsbildung der Gesamtheit der Anleihegläubiger, welche Position ihr Gemeinsamer Vertreter im Rahmen der anstehenden Restrukturierung vertreten soll.

### **(3) Zur Verfahrensart (Abstimmung ohne Versammlung)**

Die Abstimmung ohne Versammlung wurde im Hinblick auf die derzeit geltenden Covid-19-Beschränkungen gewählt.

Es ist unsicher, ob sich in absehbarer Zeit Präsenzveranstaltungen abhalten lassen und ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen erlangt werden können. Bei einer Anleihe der Carpevigo AG ist zum Jahresende 2020 hin mehrfach versucht worden, eine Präsenzveranstaltung durchzuführen. Im Hinblick auf die bayrischen Infektionsschutzverordnungen bedurften die Veranstaltungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Landratsamts. Bei beiden Terminen ist trotz Wahl eines großen Saales als Versammlungsort und Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts eine Genehmigung durch die zuständige Behörde verweigert worden, sodass die Gläubigerversammlungen kurzfristig abgesagt werden mussten.

Bei dieser Sachlage ist aktuell davon auszugehen, dass auch neuerliche Gläubigerversammlungen voraussichtlich nicht genehmigt werden und Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hätten, weil das Ermessen, welches der zuständigen Behörde insoweit zusteht, auch auf gerichtlichem Wege letztlich nicht überwunden werden kann.

Bei dieser Sachlage erscheint insgesamt eine Abstimmung ohne Versammlung angezeigt. Für weitere Informationen - über die laufende Berichterstattung hinaus - steht die Emittentin ebenso zur Verfügung, wie der Gemeinsame Vertreter.

### **III. Beschlussgegenstände**

Der Gemeinsame Vertreter stellt im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung:

**Die Gesamtheit der Anleihegläubiger erteilt dem Gemeinsamen Vertreter hiermit die Weisung (§ 7 Abs. 2 S. 2 SchVG), im Rahmen des anstehenden Restrukturierungsverfahrens der Carpevigo Holding AG nach dem StaRUG für den von der Emittentin vorzulegenden Restrukturierungsplan zu stimmen,**

**wenn dieser Plan eine Verlängerung der Laufzeit der vorliegenden Anleihe bis zum 30.06.2026 bei jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 1,5 % p.a. und die Geltung des SchVG (2009) für die vorliegende Anleihe vorsieht, und**

**der Gemeinsame Vertreter dafür hält, dass die Gläubiger der vorliegenden Anleihe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden, und dass sie an dem wirtschaftlichen Wert, der den Beteiligten auf der Grundlage des Restrukturierungsplanes zufließen soll (Planwert), angemessen beteiligt werden.**

Die vorliegende Anweisung ist im Zweifel weit auszulegen, um das Zustandekommen eines allseits verbindlichen Restrukturierungsplanes im Interesse der Anleihegläubiger zu befördern.

Die Weisung umfasst danach insbesondere die Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters zu folgenden Regelungen und ggf. deren konkreter weiterer Ausgestaltung im Restrukturierungsplan:

**„Das am 5.8.2009 in Kraft getretene Schuldverschreibungsgesetz vom 31.07.2009 findet in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Anleihe Anwendung.**

**Die Laufzeit der Anleihe wird um weitere 5 Jahre bis zum 30.06.2026 verlängert.**

**Die Zinsen betragen in diesem Zeitraum weiterhin 1,5% p.a. und sind jährlich zum 30.9. eines jeden Jahres fällig.**

- **Für das Jahr 2021 wird ein Zins von 1,5 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig sind diese Zinsansprüche am 30.09.2021.**
- **Für das Jahr 2022 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2022.**
- **Für das Jahr 2023 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2023.**
- **Für das Jahr 2024 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2024.**
- **Für das Jahr 2025 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2025.**

- Für das Jahr 2026 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2026.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger - einschließlich etwaiger rückständiger Zinsen aus Vorjahren - tritt der 30.06.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für jedwede, neben den o. a. von 2021 bis 2026 laufenden Zinsen denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird bis zum 30.06.2026 ausgesetzt.“

#### IV. Rechtliche Erläuterungen

##### 1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung:

###### § 18 SchVG Abstimmung ohne Versammlung (*Gesetzestext*)

(1) Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein vom Schuldner beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

(3) In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In den Anleihebedingungen können auch andere Formen der Stimmabgabe vorgesehen werden. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

(4) Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3. Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen.

(5) Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 17 gilt entsprechend. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Schuldner hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, wenn das Gericht einem Antrag nach § 9 Absatz 2 stattgegeben hat, auch die Kosten des Verfahrens.

## **2. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung**

(1) Der Gemeinsame Vertreter leitet die Abstimmung ohne Versammlung (der „Abstimmungsleiter“, § 18 Absatz 2 SchVG).

(2) Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Dienstag, dem 16. Februar 2021, 00.00 Uhr (MEZ) bis Freitag, dem 19. Februar 2021, 24.00 Uhr (MEZ) (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter bei der unten aufgeführten Adresse abgeben.

Maßgeblich ist der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben sind ausschließlich innerhalb des o.a. Abstimmungszeitraums möglich. Vorzeitige und verspätete Stimmabgaben werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.

(3) Die Stimmabgabe kann per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse des Gemeinsamen Vertreters und Abstimmungsleiters Herrn Gonzenbach erfolgen:

Abstimmungsleiter:

**Herr Daniel Gonzenbach**

c/o HighValue Partners AG, Drescheweg 1a, 9490 Vaduz

Email: [gonzenbach@hvp.li](mailto:gonzenbach@hvp.li)

Fax-Nummer: +423 388 99 00

(4) Dem Gemeinsamen Vertreter sind mit der Stimmabgabe oder gesondert spätestens zum Ende der Abstimmungszeitraumes folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Depotbestätigung mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB);

Die Depotbescheinigung muss den Inhaber der Schuldverschreibung (genaue Bezeichnung) und die am Ausstellungstag von ihm gehaltenen Anleihen enthalten. Der Sperrvermerk muss bestätigen, dass die Anleihe vom Zeitpunkt der Ausstellung des Sperrvermerks bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes, also bis zum Freitag, den 19. Februar 2021, 24.00 Uhr (MEZ), gesperrt gehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig sperren lassen oder hierüber nicht spätestens zum Ablauf der

Abstimmungszeitraumes eine Bescheinigung vorlegen, nicht stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte eines Anleihegläubigers; sie haben diese Bescheinigung ebenfalls vorzulegen.

- Vollmacht(en), sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Abstimmung ohne Versammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Textform i.S.v. § 126b BGB (§ 14 Abs. 1 SchVG).

Vertretungsnachweise: Ist ein Anleihegläubiger und/oder ein Bevollmächtigter eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, ist die Vertretungsbefugnis der für sie handelnden

- Personen dem Abstimmungsleiter durch Beifügung geeigneter Urkunden und Unterlagen (z.B. aktueller Handelsregisterauszug) nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Vertreter und Amtswalter.

(5) Anleihegläubiger können ein Formular für die Stimmabgabe beim Gemeinsamen Vertreter oder bei der Emittentin anfordern. Ein Zwang, das Formular zu verwenden, besteht nicht.

(6) Die Abstimmung ohne Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Teilnehmer an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Für dieses Quorum und für die Auszählung der Stimmen werden die im Abstimmungszeitraum ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen mit dem Betrage der jeweils gehaltenen Anleihen berücksichtigt. Die Stimmzählung erfolgt nach dem Additionsverfahren.

(7) Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmen (qualifizierte Mehrheit).

(8) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, dem Abstimmungsleiter zu den vorgeschlagenen Beschlussfassungen eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (Gegenanträge gemäß § 13 Abs. 4 SchVG). Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen ausmachen, können von ihm verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (Ergänzungsverlangen gemäß § 13 Abs. 3 SchVG). Gläubiger müssen dem Abstimmungsleiter für ein wirksames Ergänzungsverlangen Depotbescheinigungen vorlegen, aus denen sich ergibt, dass ihre Schuldverschreibungen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen (§ 13 Abs. 3 SchVG).

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen müssen spätestens am dritten Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraumes öffentlich bekannt gemacht sein (§ 13 Abs. 3 S. 2 SchVG). Sie müssen daher rechtzeitig per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter an folgende Adresse übermittelt werden:

Abstimmungsleiter:

**Herr Daniel Gonzenbach**

c/o HighValue Partners AG, Drescheweg 1a, 9490 Vaduz

Email: [gonzenbach@hvp.li](mailto:gonzenbach@hvp.li)

Fax-Nummer: +423 388 99 00

Ordnungsgemäße Gegenanträge und Ergänzungsverlangen werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht, die betreffenden Ergänzungsverlangen werden außerdem im Bundesanzeiger öffentlich i.S.v. § 13 Abs. 3 S. 2 SchVG bekanntgemacht.

### **III. Sonstiges**

(1) Die Emittentin hat angegeben, dass sich das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen auf insgesamt Euro 9.075.000,00 beläuft bei einer Stückelung der Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,00.

Sollte sich das im Umlauf befindliche Volumen im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums erhöhen, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

(2) Die Emittentin hat weiter angegeben, dass derzeit weder ihr, noch mit ihr verbundenen Unternehmen Schuldverschreibungen zustehen, und dass auch keine Anleihen für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten werden.

#### **Gemeinsamer Vertreter und Abstimmungsleiter**

**Herr Daniel Gonzenbach**

**c/o HighValue Partners AG, Drescheweg 1a, 9490 Vaduz**

**26.01.2020**

***Der Vorstand***